

Die Problematik der rezenten Gebührenordnung für Zahnärzte, GOZ und Lösungen

“Kursbeschreibung für zahnärztliche Fortbildung 2025

über die Zahnärztekammer Westfalen Lippe, ZÄKWL im Zahnärzteblatt Westfalen - Lippe, ZBWL 1 2025.” [gekürzte Kursbeschreibung]

Noch bietet die ZÄKWL, Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Neujahrsausgabe ZBWL für das Jahr 2025 Kurse über: “Vereinbarungen” für den Praktiker an:

“Zahnärztliche Fortbildung: Vereinbaren Sie schon oder ärgern Sie sich noch?

Modul 1- Wie Sie GOZ-Leistungen mindestens auf BEMA-Niveau berechnen”

Kursbeschreibung:

Ärgern Sie sich auch noch darüber, dass Sie seit längerem bei einem Kassenpatienten für viele Leistungen mehr Honorar erhalten, als beim Privatpatienten, wenn Sie zum 2,3fachen Faktor abrechnen? Dann vereinbaren Sie diese Leistungen doch mit Ihren Privatpatienten mindestens auf BEMA-Niveau! Schließlich erbringen Sie eine vergleichbare Leistung, wenn nicht sogar mehr.

Seit 35 Jahren rennt die Zahnärzteschaft nun schon gegen verschlossene Türen und der Ordnungsgeber sieht keinen Handlungsbedarf. Seit 36 Jahren gilt der Punktwert.

Eine Punktwerterhöhung ist nicht in Sicht, die wirtschaftlichen Auswirkungen hingegen sind deutlich spürbar.

Durch die von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gestartete Kampagne haben wir Sie bereits 2019 über die Möglichkeiten von Vereinbarungen nach § 2 GOZ informiert und entsprechende Muster und Tipps zur praktischen Umsetzung zur Verfügung gestellt.

Jetzt liegt es an Ihrem Team! [...]”

Die angebotene “Honorar-Lösung” durch die Zahnärztekammer:

Grundlagen der Faktorsteigerung und Vereinbarungen einer abweichenden Gebührenhöhe / u. A. Analogberechnung bei Privatpatienten

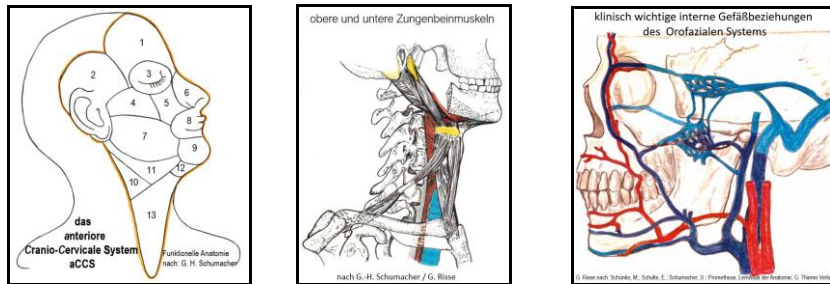
- *“Modul (1) Zunächst Vergleich der Honorierung und die (fehlende) Punktwertanpassung mit der Entwicklung des aktuellen BEMA und Erläuterungen der Grundlagen der Faktorsteigerung*
- *und Vereinbarungen einer abweichenden Gebührenhöhe mindestens auf BEMA-Niveau”.*
- *“Zusätzlich werden die Abrechnungsmöglichkeiten (u.a. Analogberechnung) sowohl der modernen Parodontistherapie angelehnt an die S3 Leitlinie als auch von Unterkieferprotrusionsschienen im privat Zahnärztlichen Bereich erläutert.”*

Die Problematik: Die medizinische Begründung von zahnärztlichen Leistungen

Wegen der Komplexität des Fachgebietes der Zahnmedizin und Kieferorthopädie ist es ausgesprochen schwierig bis “unmöglich”, medizinische Zusammenhänge und Kausalitäten bereits bei “normalen” zahnärztlichen Leistungen einem Patienten jeweils verständlich zu erklären und darzustellen. Formen der obigen “Preisgestaltung” nach “BEMA-Niveau” sind wissenschaftlich nicht belegt, können vom Patienten nicht verstanden werden, und können ggf. als eine nicht seriöse “Honorarfindung” empfunden werden. Dieses “negative Empfinden” verstärkt sich insbesondere dann, wenn noch “Nachbesserungen” notwendig werden oder ein erwarteter “Erfolg” nicht eintritt. Das führt dann nicht selten zum Verlust des Patienten oder gar zu Rechtsstreitigkeiten.

Die wirkliche medizinische Leistung und der therapeutische Wert sowie die sich hieraus ergebende wirtschaftliche Effektivität von vielen zahnärztlichen Leistungen kann auf der obigen Basis von Analogpositionen nicht dargestellt werden.

Das Behandlungsgebiet des Zahnarztes und des Kieferorthopäden



Neue medizinisch begründete Gebührenordnung der Zahnmedizin und Kieferorthopädie

- auf der Grundlage der Vorgaben der ZAprO 2020
- auf der Grundlage der Funktionellen Anatomie des Orofazialen Organsystems
- auf der Grundlage der Lehrinhalte des medizinischen Fachspektrums der ZMK-med, ZahnMedizin und Kieferorthopädie, *Die medizinische Neuausrichtung der Zahn-Mund- und Kieferheilkunde* im Zentrum von Kopf und Hals, nach G. Risse

Prof. Dr. Wöstmann, Präsident der Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde weist mit Schreiben vom 19.01.2025 ausdrücklich auf *“dezidierte Übereinstimmung”* der Lehrinhalte der ZMK-med. / Die medizinische Neuausrichtung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Kopf und Hals als Funktionseinheit” von G. Risse *“mit aktuellen Inhalten der zahnmedizinischen Lehre der VHZMK hin”*.

Zum näheren Verständnis

Mit der obigen “Neuausrichtung” des Faches der rezenten Zahnmedizin und Kieferorthopädie auf das “Orofaziale *Organsystem*” nach Definition der Funktionellen Anatomie erhält das bisherige Fachgebiet aus den Einzelementen “Zahn, Mund und Kiefer” *Organcharakter*.

Somit ist das Fachgebiet der “Zahnmedizin” auf dieser Basis ein organspezifisch definiertes und -integriertes medizinisches Fachgebiet.

Organe und Organsysteme wiederum sind im Verbund aktive Elemente des Organismus als Einheit.

Dieses wiederum bedeutet, dass der Zahnarzt / Kieferorthopäde bei Füllungen, Kronen, Brücken und bei Korrekturen von Zahnfehlstellungen dysfunktionelle Zwangsverlagerungen des Unterkiefers und hieraus folgende dysfunktionelle Kompensationsmotorik(-en) sowie hieraus entstehende (fächerübergreifende) *Krankheiten* ursächlich erklären, verhindern und ursächlich therapieren kann.

Erst aus dieser Kombination ergeben sich dann medizinisch begründete Leistungen der Zahnmedizin und Kieferorthopädie:

Mit verschiedensten Formen der Okklusionsgestaltung und der Winkelstellungen von Zähnen können fächerübergreifende Krankheiten ursächlich therapiert werden – aber (!) auch verursacht werden.

Aus diesen Erkenntnissen ergeben sich - medizinisch begründete - neue Indikationen der individuellen Okklusionsgestaltung, Okklusionshöhe, der Winkelstellung von Zähnen und hieraus sich ergebende neue medizinische Leistungen zur ursächlichen Therapie von (fächerübergreifenden) Krankheiten.

Konsequenzen

- "Analogleistungen" über "Mehrberechnungen" offiziell angebotener Fortbildungskurse sind als problematisch einzustufen und können unter den gegebenen "Umständen" unzureichend, unverständlich und sogar kontraproduktiv für den Zahnarzt sein.
- Die verschiedenen Leistungen der Okklusionsgestaltung sind neben metrischen und mechanischen / gelenkbezüglichen Leistungen hochgradige medizinische Leistungen zur ursächlichen Therapie von lokalen wie fächerübergreifenden Krankheiten.
- Die rezente Gebührenordnung im Bereich der Funktionsdiagnostik und Funktionstherapie ist als unzureichend einzustufen und muss gänzlich "organspezifisch" nach mehr "medizinischen / krankheitsbezogenen Aspekten" neu überarbeitet werden.
- Verschiedenste Krankheiten von Kopf und Hals sowie des Neurokraniums – auch in den angrenzenden Fachgebieten - sind ursächlich durch Leistungen der "Zahnmedizin" zu befunden, zu diagnostizieren und ursächlich zu therapieren.

Erste Gespräche mit der ZÄKWL zur klinischen Umsetzung (auch nach ZApprO 2020) sowie über entsprechende Fort- und Weiterbildungskurse sind geplant.

Dr. Georg Risse

Münster, den 17.03.2025

ZMK-med.
id-ZM id-KFO